

## §1 GÜLTIGKEIT

1. Vermietungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Abweichenden Geschäftsbedingungen von Vertragspartner wird hiermit widersprochen. Das gilt auch für alle zukünftigen Vermietungen, selbst wenn beim Zustandekommen der Verträge nicht ausdrücklich auf die Wirksamkeit dieser Bedingungen hingewiesen wird.
2. Sollte eine der nachstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gilt die Regelung als vereinbart, die dem mit der unwirksamen Bedingung beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen bleibt unberührt.

## §2 ALLGEMEINES

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Angebote sind unverbindlich. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Eine Abtretung jedweder Ansprüche des Mieters, sei es auf Erfüllung, jede Art von Gewährleistung oder Schadenersatz wird ausgeschlossen.
3. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen, Rechte an der Mietsache geltend machen, so hat der Mieter den Vermieter davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und den Dritten davon zu unterrichten.
4. Eine Untervermietung, unentgeltliche Überlassung oder sonstige Weitergabe der Mietsache an Dritte ist nicht zulässig. Vergütungsansprüche aus einer solchen Weitergabe werden im voraus an den Vermieter abgetreten.
5. Die Aufrechnung unsere Ansprüche mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Mieters ist ausgeschlossen. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist unzulässig.

## §3 EINSATZBEDINGUNGEN

1. Der Vermieter stellt dem Mieter auf Anfrage, die für den Betrieb der Mietsache notwendigen Unterlagen und Informationen (z.B. technische Daten, Arbeitsdiagramme, usw.) zu Verfügung. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für durch das Gewicht, die Bauform und Wirkungsweise der Mietsache verursachte Schäden an Objekten insbesondere deren Böden. Der Mieter ist diesbezüglich für die Einsatzbarkeit der Mietsache und deren Betrieb selbst verantwortlich.
2. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter anstelle der vertraglich vereinbarten Mietsache eine, für den Einsatzzweck gleichwertige, andere zur Verfügung zu stellen.
3. Zu den Aufgaben des Mieters gehören die Bereitstellung ausreichender Platzverhältnisse und der notwendigen Stromversorgung. Gesetzlich oder eigentumsrechtlich notwendige Aufstellgenehmigungen/ Erlaubnisse sind vom Mieter einzuholen.
4. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Inbetriebnahme mit den Bedienungs- und Wartungsregeln der Mietsache vertraut zu machen und diese während der Mietzeit einzuhalten. Dazu erhält der Mieter vom Vermieter eine entsprechende Einweisung. Ausschließlich die eingewiesene Person ist zum Betrieb der Mietsache berechtigt und verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen gemäß der Unfall-Verhütungsvorschriften, StVO und Bedienungsanweisungen.
5. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache bei Übernahme und vor jeder Inbetriebnahme auf ihren betriebs- und einsatzfähigen Zustand zu überprüfen. Sollte der Mieter während des Einsatzes Beanstandungen bezüglich der Mietsache haben oder einen Defekt feststellen ist die Nutzung sofort zu beenden und der Vermieter unverzüglich telefonisch vorab und anschließend schriftlich zu benachrichtigen.
6. Die Mietsache darf durch den Mieter nur entsprechend ihrer Bestimmung benutzt und eingesetzt werden. Sie ist ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Korbbelastung und Arbeitshöhen einzusetzen.
7. Bei Ortsveränderungen der Mietsache ist die Standfestigkeit zu überprüfen und auch die Bodenverhältnisse zu beachten.
8. Die Mietsache ist vor jeder Überbeanspruchung zu schützen und pfleglich zu behandeln. Bei Arbeiten, die zu einer Verschmutzung oder Beschädigung der Mietsache führen können (Malerarbeiten, Schweißarbeiten o.a.), ist diese größtmöglich durch entsprechendes Abdecken zu schützen.
9. Der Mieter versichert keine Sandstrahlarbeiten unter Verwendung der Mietsache oder deren unmittelbaren Nähe durchzuführen oder zu dulden, außerdem bei Gefahr der Beschädigung, die Mietsache aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Der Mieter verpflichtet sich die Mietsache vor unbefugter Nutzung zu schützen.
10. Bei Mietzeiten von über 5 Tagen, ist der Mieter verpflichtet, die Flüssigkeitsstände der Mietsache (Motor- und Hydrauliköle, Batteriewasser usw.) vor jeder Nutzung zu kontrollieren und für die vorgeschriebenen Füllstände zu sorgen. Aus der Verletzung dieser Pflicht entstehende Schäden trägt der Mieter.

## §4 MIETBEGINN & MIETENDE

1. Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag/ der vereinbarten Stunde. Über- und Rücknahme erfolgt während der Geschäftszeit am Betriebsgelände. Auf Wunsch kann eine Lieferung und Abholung gegen Berechnung vereinbart werden.
2. Grundsätzlich sind Liefer- und Abholfristen sog. ca-Fristen, unverbindliche Richtwerte. Eine Vereinbarung eines Termins ist möglich. Dabei können sich auch bei Benennung einer bestimmten Uhrzeit, Verzögerungen bis 60 Minuten ergeben.
3. Der Mieter hat für eine barrierefreie und reibungslose Anlieferung/ Abholung am Ende des öffentlichen Straßenraums zu sorgen. Er wird für den angegebenen Liefertermin eine übernahmebereite Person bereithalten.
4. Die Mietzeit bezieht sich auf eine Einsatzdauer von maximal 8 Stunden pro Tag. Ein Einsatz darüber hinaus, insbesondere Wochenendbetrieb, muss mit dem Vermieter vorher gesondert vereinbart werden.
5. Wünscht der Mieter eine Verlängerung der Mietzeit, hat er den Vermieter min. 2 Tage vorher darüber zu informieren. Soweit es die betrieblichen Verhältnisse des Vermieters zulassen, wird er der Mietverlängerung zustimmen.
6. Das Mietende ist aus logistischen Gründen, spätestens zwei Werktage zuvor bis 12 Uhr schriftlich bekannt zu geben. Eine Nutzung nach Vertragsende ist untersagt.
7. Der Mieter ist verpflichtet die Mietsache zum vereinbarten Mietende dem Vermieter zurückzugeben. Die Rücklieferung gilt als erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu ihrer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungsgemäßen Zustand auf dem Gelände des Vermieters bzw. einem anderen vorher vereinbarten Ort eintrifft und nach erfolgter Unterzeichnung des Rücknahmeprotokolls durch den Vermieter. Das Mietzeitende wird auf dem Rückgabeprotokoll vermerkt.

## §5 MÄNGELRÜGE

1. Der Vermieter stellt dem Mieter die Mietsache einsatzfähig bereit. Der Mieter hat die Mietsache bei Übernahme auf Mängel zu überprüfen und dem Vermieter etwaige, bis zur Inbetriebnahme der Mietsache verborgene und sämtliche andere Mängel und Beschädigungen unverzüglich per Telefon/ Telefax anzuzeigen und innerhalb von 24 Stunden schriftlich dem Vermieter anzuzeigen. Bei später erhobenen Mängelrügen ist jeder Anspruch ausgeschlossen. Die Mietsache ist in jedem Fall sofort stillzulegen!
2. Ist die Mängelrüge rechtzeitig erfolgt und berechtigt, so hat der Vermieter diesen zu beheben. Die vereinbarte Mietzeit verlängert sich um die Zeit zwischen der Anzeige des Mangels und dessen Beseitigung. Ein Mietendgeld ist für diesen Zeitraum nicht zu entrichten. Alle weitergehenden Gewährleistungs-, Schadenersatz- oder außervertraglichen Ansprüche sind ausgeschlossen, soweit seitens des Vermieters nicht mit Vorsatz oder grob fahrlässig gehandelt wurde. Jedweder Haftung des Vermieters für Folgeschäden wird hiermit ausdrücklich abbedungen.
3. Hat der Mieter den Mangel aufgrund unsachgemäßer Benutzung oder Beschädigung der Mietsache selbst zu vertreten, ist dieser auch zur Zahlung der Miete während der Ausfallzeit verpflichtet. Entsteht dem Vermieter weiterer Schaden hat der Mieter diesen zu ersetzen.
4. Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, den Zustand der Mietsache zu untersuchen. Der Mieter hat dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern und ihm das Betreten des Einsatzortes zu ermöglichen.

## §6 GEFAHRENÜBERGANG, HAFTUNG

1. Der Mieter ist im Falle der verspäteten Bereitstellung zu Abholung bzw. Absendung berechtigt, dem Vermieter eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche bestehen nicht.
2. Mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls geht sämtliche Gefahr aus dem Betrieb der Mietsache auf den Mieter über. Jeder Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auf Ersatz von Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Vermieter haftet nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden, die mit der Mietsache Dritten zugeführt wird, haftet der Mieter. Er stellt den Vermieter insoweit von Ansprüchen Dritter frei.
3. Bei Unfällen oder sonstigen Schäden haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall entstandenen Schäden an der Mietsache und für deren Ausfall.
4. Der Mieter haftet in jedem Fall vorrangig und in vollem Umfang für Schäden an der und durch die Mietsache, aus folgenden Ursachen:
  - Nichtbeachtung der Sicherheits- & Einsatzbedingungen,
  - Gebrauchsüberlassung an nicht berechnigte Personen,
  - Schmier- & Betriebsstoffmangel,
  - Nichtbeachtung der Batteriekapazitäten und Ladezyklen
  - Betrieb durch Einfluss von Rauschmitteln (Alkohol, Drogen, Medikamente) stehenden Personen,

- Verletzung der Verwahrungspflicht,
  - Reifenschäden sowie Lackschäden und Verschmutzungen,
5. Sollte es dem Mieter aus irgendwelchen Gründen, auch wenn er diese nicht selbst zu vertreten hat oder in Fällen höherer Gewalt unmöglich sein, die im obliegende Pflicht zur Rückgabe der Mietsache einzuhalten, so ist er verpflichtet, gleichwertigen Ersatz zu leisten. Der Vermieter hat das Recht, eine Entschädigung in Geld zu verlangen. In diesem Fall ist der Betrag zu leisten, der zur Beschaffung einer gleichwertigen Mietsache am vereinbarten Rücklieferungsort zum Zeitpunkt der Entschädigungsleistung erforderlich ist. Bis zum Eingang der vollwertigen Ersatzleistung ist die vereinbarte Miete in voller Höhe weiterzuzahlen. Jeder Diebstahl ist sofort der Polizei und dem Vermieter zu melden!
  6. Der Gefahrenübergang auf den Mieter endet mit Rückgabe der Mietsache und Unterzeichnung des Rücknahmeprotokolls durch den Vermieter.

## §7 MIETBERECHNUNG UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Die Mietpreise basieren auf einer internen Kalkulation, daher kann der Mieter die Mietdauer nur verlängern oder verkürzen, wenn der Vermieter dem zustimmt. Verkürzungen führen zu Preisanpassung. Staffelmietpreise können in der Niederlassung angefordert werden. Verlängerungen führen zu einer Preisreduktion ab dem Bekanntgabzeitpunkt für den Verlängerungszeitraum.
2. Ändert der Mieter die mit dem Vermieter vereinbarten Einsatzzeiten der Mietsache (z.B. Überstunden, Wochenend- und Feiertagsarbeit), so hat er dies dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen und mit ihm eine entsprechende Vereinbarung zu treffen. Macht der Mieter unrichtige Angaben über die Einsatzzeit der Mietsache, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe des zweifachen Betrages der hinterzogenen Miete an den Vermieter zu zahlen. Der Vermieter hat das Recht, die Einsatzzeit durch Zeiterfassungsgeräte und persönlichen Augenschein am Einsatzort zu kontrollieren.
3. Tritt der Mieter ohne Verschulden des Vermieters vom Mietvertrag zurück, so ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter für die nicht genutzte Mietdauer, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25% der ursprünglich vereinbarten Gesamtmietsache zu berechnen, und zwar auch dann, wenn der Vermieter die Mietsache anderweitig einsetzen konnte.
4. Für die Beseitigung eines vom Mieter zu vertretenden Mangels ist dieser erstattungspflichtig. Es entsteht eine Bearbeitungsgebühr i.H.v. 35 EUR.
5. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die vom Vermieter in Rechnung gestellten Beträge innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto kostenfrei an die angegebene Zahlstelle des Vermieters zu zahlen. Zahlungsanweisungen und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur erfüllungshalber, nicht aber an Erfüllung Statt angenommen. Wechsel müssen diskontierfähig sein, etwaige Einziehungs- und Diskontspesen werden dem Kunden belastet.
6. Der Vermieter ist grundsätzlich berechtigt, vor Auftragsannahme oder Bereitstellung der Mietsache eine angemessene Vorschusszahlung bzw. Kautions zu verlangen. Beträgt die Mietdauer mehr als 5 Tage, kann der Vermieter Abschlagszahlungen verlangen.
7. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungsziels, ist der Vermieter berechtigt, beim Mieter Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a. über den aktuellen Diskontsatz der Bundesbank geltend zu machen, sofern ihm kein höherer Verzugschaden entstanden ist. Eingehende Zahlungen des Mieters werden auch bei anderer Bestimmung zunächst auf die älteste Schuld angerechnet.
8. Der Mieter ersetzt im Fall des Verzugs entstehende Inkasso-, abzüglich einer etwaigen Erfolgsprovision, und Anwaltskosten.
9. Wird das Zahlungsziel während eines laufenden Mietgeschäfts durch den Mieter nicht eingehalten, im Fall einer Vermögensverschlechterung beim Mieter, bei Antragstellung auf oder bei Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens, ist dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zuzumuten und der Mietvertrag endet mit sofortiger Wirkung. Ohne Zustimmung des Mieters ist der Vermieter zur Rücknahme der Mietsache berechtigt. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter Zutritt zur und den Abtransport der Mietsache zu ermöglichen. Die Kosten hierfür trägt der Mieter.

## §8 ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

1. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozeß – ist für beide Vertragspartner und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung der Hauptsitz des Vermieters.